

Organisationsreglement (OgR)

Soziale Dienste Region Laupen (SDRL)

*Soziale***Dienste**

Region Laupen

Krankenhausweg 14
Postfach 103
3177 Laupen
T 031 747 20 40
F 031 747 20 49
sozialesdienste@sodirela.ch
www.sodirela.ch

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
VORSTAND	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE.....	9
INITIATIVE	9
PETITION	10
VERFAHREN AN DER VORSTANDSSITZUNG	10
ALLGEMEINES	10
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....	11
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	11
FINANZIELLES, HAFTUNG	12
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	15
GENEHMIGUNG AGR	15
ANHANG I FREIWILLIG ÜBERTRAGENE AUFGABEN (GEM. ART. 2, ABS. 3).....	16
BEILAGE 1 DIENSTLEISTUNGSKATALOG SDRL ZWINGENDE AUFGABEN (GEM. ART. 2, ABS. 1).....	17
BEILAGE 2 DIENSTLEISTUNGSKATALOG SDRL FREIWILLIG ÜBERTRAGENE AUFGABEN (GEM. ART. 2, ABS. 2).....	20
BEILAGE 3 VON DEN GEMEINDEN ÜBERTRAGENE AUFGABEN (GEM. ART. 2, ABS. 2).....	21
BEILAGE 4 VON DEN GEMEINDEN ÜBERTRAGENE AUFGABEN (GEM. ART. 2, ABS. 3).....	22
BEILAGE 5 VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	23

Allgemeine Bestimmungen

Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Name und Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Soziale Dienste Region Laupen (SDRL / vormals Sozialdienst Amt Laupen), hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Laupen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben</p> <p>a) der Sozialbehörde b) des Sozialdienstes und das Alimentenwesen.</p> <p>² Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Schulsozialarbeit, soweit sie ihm diese übertragen (Beilage 2). Der Vorstand führt die Verbandsgemeinden, die die Schulsozialarbeit übertragen haben, in Beilage 3 auf.</p> <p>³ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben, soweit sie ihm diese übertragen (Anhang I). Der Vorstand führt die Verbandsgemeinden, die Aufgaben gemäss Anhang I übertragen haben, in Beilage 4 auf.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden können ihm, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.</p>
Mitgliedschaft Partnergemeinden	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Laupen, Mühleberg und Neueneegg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p> <p>⁴ Der Verband kann seine Leistungen auch den Nicht-Verbandsgemeinden (Partnergemeinden) mit Vollkostenrechnung anbieten.</p>

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

³ Der Vorstand kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.

Information

Art. 5¹ Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und die Budgetvorgaben für den Voranschlag des nächsten Jahres bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger Laupen.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung (Wahlorgan für das Präsidium und das Rechnungsprüfungsorgan)
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
- f) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über

- a) Zweckänderungen
- b) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- c) die Auflösung des Verbandes

- d) Änderungen des Kostenteilers
- e) Geschäfte gemäss Art. 18, Abs. 2, wenn ein Referendum zustande gekommen ist.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Geschäfte, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen bedürfen, innert acht Monaten
- b) alle anderen Geschäfte innert drei Monaten

Zuständigkeit
in den
Verbands-
gemeinden

Art. 10 Über die Anträge des Vorstandes beschliesst das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Organisationsreglemente.

Abgeordnetenversammlung

(Wahlorgan für Präsidium und Rechnungsprüfungsorgan)

Zusammensetzung **Art. 11** ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Gemeindepäsidenten jeder Verbandsgemeinde zusammen.

² Die Verbandsgemeinden können mit einfachem Beschluss eine andere Person für die Abgeordnetenversammlung bestimmen.

³ Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch für dieses Wahlorgan, insbesondere Art. 33 - 41.

Befugnisse

Art. 12 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten des Vorstandes; wählbar sind Personen mit Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde. Der Präsident des Verbandes darf nicht gleichzeitig Gemeinderatspräsident einer Verbandsgemeinde sein.
- b) das Rechnungsprüfungsorgan.

Verfahren

Art. 13 Der Vorstand bereitet die Wahlen vor und unterbreitet dem Wahlorgan einen oder mehrere Wahlvorschläge.

Vorstand

- Zusammensetzung **Art. 14**¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Personen.
- ² Die Gemeinden Neuenegg, Laupen und Mühleberg haben Anspruch auf je mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Wohnsitzgemeinde des Präsidenten stellt drei Vorstandsmitglieder.
- ³ Die Gemeinden bezeichnen ihre Vorstandsmitglieder nach Massgabe ihrer Organisationsreglemente.
- ⁴ An der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- ⁵ Das Personal und die Rechnungsprüfenden dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- ⁶ Die Geschäftsleitung der Sozialen Dienste nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
- ⁷ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und teilt seinen Mitgliedern Ressorts und Funktionen zu.
- Beschlussfähigkeit **Art. 15**¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Weisungen **Art. 16**¹ Die Verbandsgemeinden können den Vorstandsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte auf der strategischen Ebene Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. Anträge vom Vorstand werden mindestens ein Monat zum Voraus den Verbandsgemeinden zugestellt.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Vorstandssitzung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- ³ Der Präsident unterliegt keinen Weisungen.
- Zuständigkeiten
Allgemeines **Art. 17**¹ Der Vorstand ist die Sozialbehörde gemäss Art. 16 des Gesetzes vom 11.6.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG).

Der Vorstand

- a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe.
- b) erstellt einen Dienstleistungskatalog mit den zwingenden Aufgaben/Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 (Beilage 1) und den von den Verbandsgemeinden freiwillig übertragenen Aufgaben/Leistungen gemäss Art. 2, Abs. 2 (Beilage 2).
- c) beaufsichtigt die Sozialen Dienste und unterstützt sie in ihrer Aufgabenerfüllung
- d) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Verbandsgemeinden
- e) erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der **der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion**
- f) stellt mit Ermächtigung **der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion** institutionelle Leistungsangebote bereit
- g) schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden ab.

² Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d) die Unterschriftsberechtigung

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Sachgeschäfte

Art. 18 ¹ Der Vorstand beschliesst abschliessend über:

- a) gebundene Ausgaben,
- b) neue Ausgaben bis Fr. 10'000.--,
- c) das Budget der Erfolgsrechnung,
- d) die Jahresrechnung.

² Er beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) neue Ausgaben über Fr. 10'000.--
- b) Reglemente

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 20** ¹ Zuständig für die Bewilligung eines Nachkredits ist jenes Organ, in dessen Kompetenz die Bewilligung des aus dem ursprünglichen Kredit und dem Nachkredit zusammengerechneten Gesamtkredits fällt.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 21** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 22** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Wahlorgan für das Präsidium abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz
- Art. 23** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- Datenschutz
- ² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Vorstand und an die Verbandsgemeinden.

Personal

- Personalreglement
- Art. 24** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement festgehalten.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist b) innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
Einreichung	Art. 26 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 27 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 28 Über die Initiative beschliessen die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 29 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Vorstandsbeschlüsse, gemäss Art. 18 Abs. 2 das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 30** ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 einmal im Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

³ Zusätzlich sind die Verbandsgemeinden schriftlich über referendumsfähige Beschlüsse des Vorstands zu informieren.

Behandlung **Art. 31** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 32** ¹ Jede Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet hat das Recht, Petitionen an den Vorstand zu richten.

² Dieser hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Vorstandssitzung

Allgemeines

Traktanden **Art. 33** ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Rügepflicht **Art. 34** ¹ Stellt ein Vorstandsmitglied die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat es den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt es pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert es das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Form	Art. 35 Die Vorstandsmitglieder stimmen offen ab.
Stimmengleichheit	Art. 36 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
Amtsdauer	Art. 37 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Unabhängig von der im Vorstand ausgeübten Funktion beträgt die maximale Amtsdauer 12 Jahre.

Öffentlichkeit, Protokolle

Vorstand	Art. 38 ¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Vorstands sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Protokollführung	Art. 39 ¹ Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. ² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet. ³ Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	Art. 40 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Ausstandspflichtige können sich zum Geschäft äussern, bevor sie die Sitzung verlassen.
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig. ² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 42 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Beiträge der Verbandsgemeinden	Art. 43 ¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband an die laufenden Kosten (lastenausgleichsberechtigte und nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten) monatliche Akontozahlungen.
Kostenverteilung	<p>² Der Verband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen (des Verbandes selber sowie aller Verbandsgemeinden) mit der zuständigen kantonalen Stelle direkt ab. Die Verbandsgemeinden geben dem Verband jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres ihre lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen bekannt.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung für die zwingenden Aufgaben des Dienstleistungskataloges (Beilage 1) nach folgendem Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none">- 50 % nach Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung laut Bevölkerungsstatistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern, Ausgabe des Rechnungsjahres) und- 50 % nach Anzahl Dossiers (Stichtag: 31.12. des Rechnungsjahres). <p>⁴ Die Gemeinden, die dem Verband freiwillig weitere Aufgaben übertragen, übernehmen die damit verbundenen Kosten vollumfänglich. Die Abrechnung erfolgt separat.</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulsozialarbeit (SSA) (Beilage 2) Kostenteiler und Verrechnung im Verhältnis zu den bestellten Stellenprozentenb) Weitere freiwillig übertragene Aufgaben gem. Art. 2, Abs. 3 (Anhang I).
Haftung	Art. 44 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
	² Austretende Verbandsgemeinden haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden (Art. 43 Abs. 3-4) .

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 46 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 45¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 46¹ Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss aller Verbandsgemeinden
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während des vorangehenden Jahres zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 47¹ Dieses Reglement mit Anhang I (freiwillig übertragene Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 3) tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den **1. Oktober 2021** in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20.12.2004 auf.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I (freiwillig übertragene Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 3) tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den ~~1. Juni 2021~~ ^{1. Januar 2022} in Kraft. *siehe Genehmigung AGR vom 23.02.2022*

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20.12.2004 auf.

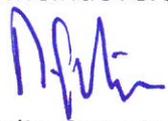
Dieses Reglement wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

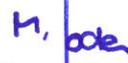
In Laupen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021


Urs Balsiger
Gemeindepräsident


Thomas Dräyer
Gemeindeschreiber

In Neuenegg an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2021


Marlis Gerteis
Gemeindepräsidentin


Marco Joder
Gemeindeschreiber

In Mühleberg an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

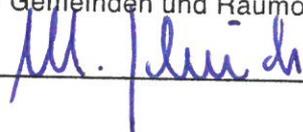

René Maire
Gemeindepräsident


Ernst Schmid
Gemeindeschreiber

GENEHMIGT mit Aenderungen gem.
Verfügung vom

23. Feb. 2022

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Auflagezeugnis

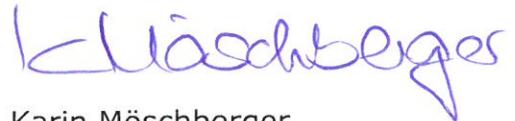
Der Gemeindeverband SDRL bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Laupen bekannt gemacht.

Laupen, 30. Dezember 2021

Soziale Dienste Region Laupen



Hans Ramsebner
Präsident SDRL



Karin Möscherberger
Co-Geschäftsleiterin Betrieb

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 23. Feb. 2022

Anhang I

Freiwillig übertragene Aufgaben (gem. Art. 2, Abs. 3)

LIFT Integrations- und Präventionsprogramm für Jugendliche	1) Prävention gegen Jugendarbeits- losigkeit	Begleitung + Vorbereitung der durch die Lehrpersonen ausgewählten Jugendlichen durch Wochenarbeitsplatzkoordinator (WAP)
	2) Wochenarbeits- plätze	Vermittlung von Arbeitsplätzen für Kurzeinsätze in lokalen Gewerbebetrieben auf freiwilliger Basis + anschliessende Begleitung.
	3) Beratung	Förderung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Unterstützung bei der Lehrstellensuche.

Beilage 1

Dienstleistungskatalog SDRL Zwingende Aufgaben (gem. Art. 2, Abs. 1)

Themen (Probleme und Bedürfnisse der Klientel, für die der SDRL zuständig ist)	Dienstleistungen	Bemerkungen Erklärung
1. Beratung	1.1 Basisberatung	In der Basisberatung werden alle Anfragen von KlientInnen behandelt, die nicht durch Triage bereits an Dritte weiterverwiesen werden
	1.2 Intake WSH & Sozialberatung	Nur Intake-Team
	1.3. Auskünfte	Auskünfte und Weiterleitung durch den Empfang
2. Finanzen <ul style="list-style-type: none"> Mangelndes Einkommen Schulden Einkommens- & Vermögensverwaltung (mangelnde ökonomische Kompetenz) 	2.1 Verbessern der Einkommenssituation	Subsidiarität Wirtschaftliche Sozialhilfe
	2.2 Budgetberatung	Vermeiden einer Neuverschuldung
	2.3 Punktuelle Zahlungen	
	2.4 Finanzierungen von Platzierungen	
3. Arbeit <ul style="list-style-type: none"> Langzeitarbeitslosigkeit Fehlende Ausbildung Keine oder schlechte berufliche Qualifikation 	3.1 Vermittlung und Moderation von Integrationsprogrammen	Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS), sozialtherapeutisch indizierte Massnahmen, etc.
	3.2 Ausbildungsberatung	Berufs-Informationszentrum (BIZ) etc.
	3.3 Punktuelles Bewerbungscoaching	
4. JobChance (kommunales Integrationsangebot) <i>JobChance wird durch eine Ermächtigung des Kantons finanziert</i> <ul style="list-style-type: none"> Angebot JobChance plätze Angebot Nischenarbeitsplätze 	4.1. Erfassen vom Kompetenzprofil	Mittels Intake wird ein Stärkeprofil der KL erstellt. Damit sie optimal vermittelt werden können
	4.2 Akquirieren von Firmen	Es werden Firmen gesucht, die einen JobChance Kandidaten beschäftigen wollen.
	4.3 Begleitung von Klienten während dem Einsatz	Standortgespräche durchführen. Vereinbarungen und Verträge unterzeichnen. Kriseninterventionen und Krisengespräche
	4.4 Üben von Beratungsgesprächen	
	4.5. Motivationsarbeit	

<p>5. Soziale Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Isolation, Desintegration, Exklusion • Verwahrlosung 	<p>5.1 Integrationsvermittlung</p> <p>5.2 Befähigung zur Erledigung von Alltagsarbeiten</p> <p>5.3 Persönliche Betreuung</p>	<p>analysieren, abklären, motivieren, organisieren</p>
<p>6. Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsprobleme / mangelnde Erziehungskompetenz • Besuchsrechtsfragen (freiwillig) • Vertretung (explizit nicht: Paarbeziehungen) 	<p>6.1.1 Vermittlung ambulanter oder stationärer Institutionen</p> <p>6.1.2 Begleitung von Platzierungen (freiwillige)</p> <p>6.1.3 Begleitung von Platzierungen (übrige)</p> <p>6.2 Basales Elterncoaching</p> <p>6.3 generelle Familienthemen</p> <p>6.4 Initiieren und Begleiten von Sozialpädagogen. Familienbegleitung (SPF)</p>	<p>juristische Aufklärung zu Erziehungsverhalten inkl. Rechte & Pflichten, Elternschaft</p>
<p>7. Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obdach- und Wohnprobleme 	<p>7.1 Organisieren und finanzieren (bei WSH) von Notlösungen</p> <p>7.2 Vermitteln von Institutionen für Erwachsene (BeWo etc.)</p> <p>7.3 Koordination Wohnen extern bei Wirtschaftlicher Sozialhilfe und Beratung</p> <p>7.4 Umzüge, Mobiliar</p>	<p>Platzierung von Erwachsenen, begleitetes Wohnen</p>
<p>8. Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sucht • Psychische Krankheit • Physische Krankheit 	<p>8.1 Sucht: Motivationsarbeit von Aufenthalten</p> <p>8.2 Psychische Krankheit</p> <p>8.3 Physische Krankheit</p> <p>8.4 Case Management bei chronisch Kranken</p>	<p>Nur Triage-Funktion</p>
<p>9. Alimentenwesen</p>	<p>9.1 Alimentenbevorschussung</p> <p>9.2 Alimenteninkasso</p>	<p>Bedarfsabklärung Jährliche Überprüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse KL Monatliche Auszahlung der bevorschussten Kinderalimente</p> <p>Suchen nach gütlicher Regelung gemäss Budgetberechnung Inkassomassnahmen Verjährungsunterbruch</p>
<p>10. Rückerstattungen</p>	<p>10.1 Rückerstattung WSH</p> <p>10.2 Rückzahlungen</p>	<p>Regelmässige Überprüfung von abgelösten Klienten und Klientinnen betreffend möglicher Rückzahlung WSH</p> <p>Inkasso von Vorschüssen und unrechtmässig bezogenen Leistungen</p>

11. Dienstleistungen für Gemeinden und Behörden im Auftrag	11.1 Öffentlichkeitsarbeit	Information, Beratung, Sitzungsteilnahme in Sozialkommissionen der Gemeinden, evtl. Gemeinderat
	11.2 Projektarbeit	Mitwirkung, Lancierung, Realisierung und Durchführung von Projekten (z.B. Schule, Jugendarbeit, freiwillige MitarbeiterInnen, Migration, Kinderbetreuung etc.)
	11.3 Vertretung und externe Kooperation	Vernetzung mit Fachstellen wie - Vereinigte Schulen für Soziale Arbeit (VSSA) - Erfahrungsaustausch-Sitzungen (ERFA) - Begleitete Besuchssonntage (BBS) - Kinderbetreuung Region Laupen (KIBAL) - Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE) - Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) etc.
	11.4 Todesfall Beistandspersonen	Gemäss internem Ablauf (a.o. VS-Sitzung Mai 2016)

Kindes- und Erwachsenenschutz

Nicht Bestandteil dieses Leistungskatalogs sind die Aufgaben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz. Diese sind im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz ¹ (KESG) vom 01.02.2012 und der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen² (ZAV) vom 19.09.2012 geregelt.

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1029>

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/182>

Beilage 2

Dienstleistungskatalog SDRL Freiwillig übertragene Aufgaben (gem. Art. 2, Abs. 2)

Themen	Dienstleistungen (DL)	Bemerkungen / Erklärung
Schulsozialarbeit (SSA)	1) Früherkennung und Prävention	Unterstützung der Schulleitung und Lehrpersonen bei der frühzeitigen Erfassung von Schüler und Schülerinnen, deren psychosoziale Gesundheit resp. Entwicklung gefährdet ist
	2) Beratung	Massnahmen zur Förderung der Gesundheit, der Sozialkompetenzen und des sozialen Wohlergehens der Schule
		Beratung mit dem Ziel, eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Unterstützung des Erziehungsauftrags der Eltern Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung des pädagogischen Auftrages und bei der Lösung von sozialen Problemen. Beratung der Schulleitung und Schulkommission bei drohendem Ausschlussverfahren. Mitwirken bei der Suche nach alternativen Lösungen in Zusammenarbeit mit den SDRL
	3) Informationen, Kooperationsleistungen	Information der Öffentlichkeit über Schulsozialarbeit, Dokumentation der Handlungen mittels einer spezifischen Software
		Vernetzung und Austausch mit Drittpersonen und Fachstellen

Beilage 3

von den Gemeinden übertragene Aufgaben (gem. Art. 2, Abs. 2)

Schulsozialarbeit

Folgende Gemeinden haben die Schulsozialarbeit an den SDRL übertragen:

- **Neuenegg** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 30. Mai 2012
- **Mühleberg** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 4. Juni 2012
- **Laupen** Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 5. Dezember 2012

Kostenteiler (gem. Art. 43, Abs. 4a)

- Die Kosten werden im Verhältnis zu den bestellten Stellenprozenten getragen.

Beilage 4

von den Gemeinden übertragene Aufgaben (gem. Art. 2, Abs. 3)

LIFT

Folgende Gemeinden haben LIFT an den SDRL übertragen:

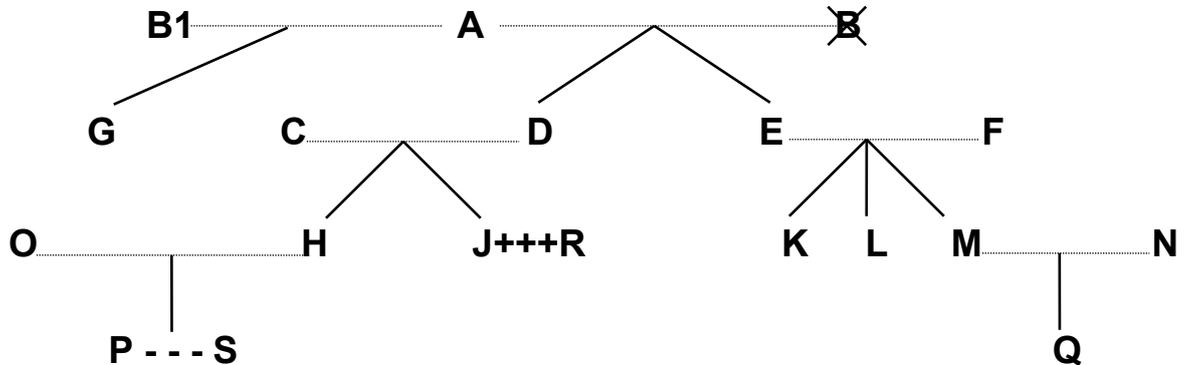
- **Neuenegg** Gemeinderats-Beschluss vom 8.6.2020
Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 19.5.2021
- **Mühleberg** Gemeinderats-Beschluss vom 27.7.2020
Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 14.6.2021
- **Laupen** Gemeinderats-Beschluss vom 15.6.2020
Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 10.6.2021

Kostenteiler (gem. Art. 43, Abs. 4b)

- Die Kosten werden pro Gemeinde zu je 1/3 getragen.

Beilage 5

Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.